

VERKAUFS – UND LIEFERBEDINGUNGEN DER DERUNGS LICHT AG

Zuletzt aktualisiert: 22. April 2026

1. Offerten und Preise

- Unsere Offerten gelten, sofern nicht ausdrücklich eine Dauer der Gültigkeit vereinbart ist, grundsätzlich freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischen-verkaufs.
- Dokumentationsunterlagen wie Zeichnungen, Entwürfe, Schemata usw., welche unseren Offerten beiliegen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Bestellungen

- Durch Erteilung eines Auftrages anerkennt der Besteller diese Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- Nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung sind Annullierungen und Änderungen des Auftrages nur mit unserem schriftlichen Einverständnis möglich.
- Ware, welche auf Abruf bestellt wird, muss innert der festgelegten Abfrist abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns das Recht zur Fakturierung und Erhebung von Lagerkosten vor.
- Der Mindestbestellwert pro Bestellung beträgt 50,00 CHF / EUR netto. Falls der Bestellwert niedriger ist, wird grundsätzlich der Differenzbetrag zu den 50,00 CHF / EUR netto dem Nettowarenwert hinzuberechnet. Dieser Mindestbestellwert gilt auch für Nachbestellungen oder gewünschte Teillieferungen.

3. Lieferfristen

- Angegebene Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten. Allfällige Schadenersatzansprüche oder Auftragsannullierungen bei Terminüberschreitungen müssen wir ausschliessen.

4. Lieferung

- Unsere Lieferungen erfolgen verpackt ab Werk in Gossau (Incoterms 2000).
- Allfällige Mehrkosten für Spezialverpackung oder Transport werden wir gesondert verrechnen.
- Bei Camion-Lieferungen gilt die Unterschrift eines Arbeitnehmers des Empfängers als Bestätigung für den vollständigen und einwandfreien Erhalt der Ware.

5. Produkt-Änderungen

- Für alle in unseren Verkaufsunterlagen dargestellten und beschriebenen Produkte müssen wir uns technische sowie formale Ausführungsänderungen vorbehalten.

6. Reklamationen

- Minder- oder Falschlieferungen, sowie allfällige Mängel können nur nach Eingang einer schriftlichen Meldung innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erhalt der Ware berücksichtigt werden.
- Reparaturen oder Abänderungen an den gelieferten Waren dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht zu unseren Lasten ausgeführt werden.

7. Garantie

- Die Garantie für Leuchten beträgt zwei Jahre auf mechanische Teile und fünf Jahre auf elektronische Komponenten nach erfolgter Lieferung und beschränkt sich in dieser Frist auf auftretende Mängel, die nachweisbar auf Material-, Konstruktions- und/oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind.

8. Transportschäden

- Der Versand der Ware erfolgt immer auf Gefahr und Risiko des Empfängers.
- Wir sind gerne bereit, gegen Verrechnung der entstehenden Kosten eine Einzel-Transportversicherung abzuschliessen.
- Allfällige Schäden sind sofort nach Erhalt der Ware, unter gleichzeitiger schriftlicher Meldung an uns, der jeweiligen Transportgesellschaft zwecks Ausfertigung eines Schadenprotokolls anzuzeigen.

9. Mustersedungen

- Rücknahme nur in einwandfreiem, neuwertigem Zustand und in Originalverpackung.
- Muster werden automatisch verrechnet.
- Leuchtmittel werden nicht zurückgenommen.
- Bei Retournierung der Ware gelten in jedem Fall die Bestimmungen gemäss Ziffer 10 (Retouren).

10. Retouren

- Rücksendungen können wir nur nach vorheriger Vereinbarung annehmen. In diesem Fall

muss die Ware DAP Gossau (Incoterms 2000) zurückgesandt werden.

- Material, das bereits verrechnet ist, auch solches, das ursprünglich als Muster bezogen wurde, können wir nur zu höchstens 90% des Netto-Warenwertes oder unter Abzug von mindestens CHF 20.- für entstehende Umtriebe gutschreiben. Zudem werden die Kosten für Verpackungs- und Versandkosten in Abzug gebracht.
- Allfällige fehlende Originalverpackung, Befestigungsmaterial, Kleinzubehör sowie eventuell entstehende Aufrischungskosten werden zu unseren Selbstkosten von der Gutschrift abgezogen.
- Einzel- oder Spezialanfertigungen sowie auf Wunsch des Kunden modifizierte Standardmodelle, wie auch Glüh- und Entladungslampen können auf keinen Fall zurückgenommen werden.
- Rücknahme von Wandschienen nur in Standard-Längen.

11. Zahlungsbedingungen

- Unsere Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Anderslautende Zahlungsbedingungen sind mit uns schriftlich zu vereinbaren.

12. Nebenabreden

- Andere Vereinbarungen als diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

13. Beiträge

- Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen, wenn sie in Widerspruch mit Submissionsbestimmungen stehen, jenen vor.

14. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum.

15. Obligationenrecht

- Soweit diese Verkaufs- und Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 9200 Gossau, Schweiz. Derungs Medical Lighting oder Konstruktionsfehler seitens des Lieferanten zurückzuführen sind.
- Jede weitere Garantie oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Kosten für die Demontage und Wiedermontage von Leuchten oder deren Bestandteile werden nicht übernommen.
- Zudem leisten wir keine Garantie für Material, an welchem durch den Besteller oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, oder wenn die Betriebsvorschriften des Lieferanten nicht eingehalten worden sind.
- Ausgeschlossen von der Garantie sind auch Leuchten, welche wir nach Konstruktionen oder Modellen des Bestellers hergestellt haben, ebenfalls davon betroffen sind alle Leuchtmittel. Wird für solches Material vom Starkstrom-Inspektorat eine Prüfung oder eine Abänderung verlangt, gehen alle hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

17. Vorgezogene Recycling-Gebühr (VRG)

- Die Verordnung über die Rücknahme, die Rückgabe und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) wurde um die Gerätekategorien Leuchtmittel und Leuchten ergänzt. Aus diesem Grund erheben Hersteller und Importeure von Leuchtmitteln und Leuchten ab 1. August 2005 einen Entsorgungsbeitrag zur Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung dieser Geräte. Der vorgezogene Entsorgungsbeitrag (VEB) wird in der Folge als VRG als eingebürgerter Begriff bezeichnet. Die Tarife und Gerätelisten sind bei der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS erhältlich respektive unter www.slrs.ch einzusehen. Leuchtmittel sind mit einem einheitlichen Beitrag (eine Tarifstufe) belegt. Leuchten sind der Komplexität wegen in verschiedene Tarifstufen eingeteilt. Die Tarife sind gesamtschweizerisch einheitlich und unterliegen der vom SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) veröffentlichten Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV). Das aktuelle Informationsblatt vom 1. Juni 2005 ist unter www.seco.admin.ch erhältlich. Die von der VREG betroffenen Produkte sind mit der durchkreuzten Mülltonne gekennzeichnet. Preisanpassungen sind vorbehalten.

18. Exportkontrolle / Bewilligungsvorbehalt

- Die Lieferung der angebotenen Produkte und Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften, insbesondere derjenigen der Schweiz (SECO). Eine Lieferverpflichtung entsteht erst nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher behördlicher

Bewilligungen. Der Anbieter ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern exportkontrollrechtliche Hindernisse bestehen.

19. Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

- Der Händler verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Exportkontroll- und Sanktions-Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist es untersagt, Produkte direkt oder indirekt an sanktionierte Länder, Personen oder Organisationen zu liefern oder für nicht genehmigte Zwecke zu verwenden oder weiterzugeben. Der Händler verpflichtet sich, Endverwender und den Endverbleib unserer Produkte bei Bedarf offenzulegen, sowie Re-Exporte nur im Einklang mit den in der Schweiz geltenden Exportkontroll-Vorschriften vorzunehmen. Verstösse berechtigen den Lieferanten zur fristlosen Vertragsauflösung.